



Die Vermietung des Mehrzweckraumes Feuerwehr Ortsteil Ackendorf erfolgt über den Feuerwehrverein. Der Feuerwehrverein leitet die schriftliche Anmeldung an die Gemeinde weiter, so dass ein entsprechender Gebührenbescheid erstellt werden kann.

- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragesinganges in der Gemeinde Hohe Börde.
- (4) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.
- (5) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.
- (6) **Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische Ziele verfolgt werden, stehen die** unter § 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

§ 3

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:
 - a) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer/Veranstalter nur die Räumlichkeiten mit Mobiliar und Geschirr (soweit vorhanden) sowie die sanitären Einrichtungen einschließlich Toilettenpapier, Papierhandtücher und Flüssigseife. Tischwäsche, Tischdekorationen, Geschirrspülmittel, Geschirrhandtücher, Müllbeutel u. ä. werden nicht zur Verfügung gestellt.
 - b) In den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Das Schlachten von Tieren und deren Zubereitung vor Ort ist ausdrücklich untersagt (Das Schlachthaus Rottmersleben bleibt von dieser Regelung unberührt). Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.
 - c) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/ Veranstalter einzuholen.
 - d) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
 - e) Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
 - f) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
 - g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hohe Börde durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.
 - h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
 - i) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
 - j) Durch Geräusche, die von der „Veranstaltung“ ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben.
 - k) Ruhe störender Lärm ist untersagt.
 - l) Im gesamten Gebäude besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen – Anhalt Rauchverbot.
 - m) Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u. ä.) ist generell untersagt – ausgenommen davon sind Kerzen für die festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Chafing Dishes oder Rechaud (Tischkocher).
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Vereinsvorsitzenden und die Ortsbürgermeister üben gegenüber dem Benutzer/Veranstalter und neben dem Benutzer/Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers/Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. der sonstigen Räume entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.
- (4) Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der von der Gemeinde be-

auftragten Dienstkraft, dem Ortsbürgermeister bzw. Vereinsvorsitzenden ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume und des Gebäudes sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

- (5) Das Anbringen von Befestigungsmitteln (Nägeln, Reißzwecken, Schrauben u. ä.) in Fußböden, Wänden oder Decken, Türen und Fenstern ist nicht zulässig. Klebemittel sind erlaubt, wenn dadurch keine bleibenden Beschädigungen verursacht werden.

§ 4

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird spätestens am Tag vor der Veranstaltung vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angeordnete Schäden in den benutzten Räumen. Die anfallenden Kosten werden von der Kautionsabgezogen.
- (3) Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (4) Bei Objekten mit überwachten Schließanlagen haftet der Benutzer/Veranstalter für Falsch- und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Bedienung. Inbegriffen sind hier auch die Kosten für Fahrten des Wachschatzes. Diese Kosten sind vom Benutzer zu übernehmen.

§ 5

Reinigung

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie des benutzten Inventars hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Anfallender Müll ist privat zu entsorgen. Die Mülltonnen der einzelnen Einrichtungen dürfen ausdrücklich nicht genutzt werden. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.
- (2) Nach Benutzung sind alle genutzten Räume und das Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Bei mangelhaft erfolgter Endreinigung des Geschirrs wird eine Reinigungspauschale gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.
- (3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und die der Benutzer nicht selbst beseitigt, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Hausordnung.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung treffen die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Vereinsvorsitzenden und die Ortsbürgermeister.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit im Schlachthaus OT Rottmersleben

Der Benutzer der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine gründliche Reinigung aller Räume und Einrichtungsgegenstände des Schlachthauses erfolgt. Hygiene ist absolutes Gebot im Schlachthaus. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Der Benutzer hat die Inventarliste zu kontrollieren.

§ 7

Schlachtung der Tiere im Schlachthaus OT Rottmersleben

Bei der Schlachtung der Tiere sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Schlachtier- und Fleischschau hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anmeldung hierzu hat durch den Benutzer/Veranstalter selbst zu erfolgen.

§ 8

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können einmal jährlich die Räumlichkeiten für eine private Feier (personengebunden, nur für nachfolgend benannte Anspruchsberechtigte) ohne Gebührenberechnung nutzen.

Anspruchsberechtigt sind alle Kameraden und Kameradinnen der Einsatzabteilung, welche ihren Dienst gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften (Abschluss der Truppausbildung und jährlich mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort) leisten, sowie die Betreuer/Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit abgeschlossener Ausbildung zum Betreuer.

Weiterhin anspruchsberechtigt sind die Kameraden/Kameradinnen der Altersabteilung, welche mindestens 10 Jahre aktiven Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde bzw. in den Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften geleistet haben.

Durch den jeweiligen Ortswehrleiter erfolgt jährlich bis spätestens 31. August die Meldung, welche Kameraden/Kameradinnen die Voraussetzungen erfüllen.

Sind die gewünschten Räumlichkeiten zu dem gewünschten Termin bereits reserviert, besteht kein bevorzugter Anspruch.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Ortschaftsrat das Recht, den Benutzer/Veranstalter ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.
- (2) Befürchtet der Ortschaftsrat oder ein Bedienstete/r der Gemeinde Hohe Börde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung zu untersagen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung zur Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen öffentlichen Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 18.12.2013 außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.06.2019



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde